

Bekanntmachung der Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2006

§ 17g	Prüfungsausschuss
§ 17h	Durchführung der mündlichen Prüfung
§ 17i	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 18	In-Kraft-Treten der Promotionsordnung

Az.: -2241.2-

Nachstehend wird der Wortlaut der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2006 bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung vom 3. März 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 32 Nr. 4 S. 31) sowie
- der Änderungsordnung vom 1. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 35 Nr. 3 S. 43)

ergibt.

Bielefeld, den 15. August 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Inhaltsübersicht

§ 1	Doktorgrad und Ziel der Promotion
§ 2	Promotionsstudiengang
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Fakultätskonferenz als Widerspruchsinstanz
§ 6	Zugang zum Promotionsverfahren
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Dissertation
§ 9	Begutachtung der Dissertation
§ 10	Beschluss über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation
§ 11	Disputation
§ 12	Prüfungsergebnis
§ 13	Veröffentlichung der Dissertation
§ 14	Vollzug der Promotion
§ 15	Ehrenpromotion
§ 16	Aberkennung des Doktorgrades
§ 17	Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät
§ 17a	Abkommen
§ 17b	Entsprechende Anwendung
§ 17c	Zugang zum Promotionsverfahren
§ 17d	Dissertation und Betreuung
§ 17e	Referentinnen oder Referenten
§ 17f	Gegenstand der mündlichen Prüfung

§ 1

Doktorgrad und Ziel der Promotion

(1) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften verleiht den Grad „Doctor of Public Health“ (Dr. PH).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Diese Qualifikationen werden aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt. Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(3) Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 2 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(4) Die Fakultät kann den Doktorgrad in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen oder entsprechender ideeller Verdienste in einem ihrer Fachgebiete ehrenhalber verleihen (§ 15).

(5) Am Promotionsverfahren sind folgende Organe beteiligt:

1. der Promotionsausschuss (§ 3),
2. der Prüfungsausschuss (§ 4),
3. die Fakultätskonferenz (§ 5).

§ 2

Promotionsstudiengang

(1) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften bietet für alle Kandidatinnen und Kandidaten am Promotionsverfahren einen Promotionsstudiengang an. Der Promotionsstudiengang soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Arbeitsbereichen der Gesundheitswissenschaften und des internationalen Wissenschaftsgebietes Public Health selbständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten.

(2) Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen angeboten, die sich auf die wissenschaftliche Beschäftigung mit theoretischen Grundlagen der Gesundheitswissenschaften und ihren Unterdisziplinen, auf die wissenschaftliche Beschäftigung mit methodischen und methodologischen Grundlagen der Gesundheitswissenschaften und auf die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf inhaltliche und strukturelle Probleme des Gesundheitswesens beziehen. Im zweiten Teil des Promotionsstudiengangs dienen die Lehrveranstaltungen der qualifizierten

Begleitung und Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation.

(3) Die Teilnahme am Promotionsstudiengang und der Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen sind in der Regel Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann von der Teilnahme am Promotionsstudiengang befreit werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn berufliche Gründe nachweislich eine Teilnahme nicht ermöglichen, wesentliche Teile der Dissertation bereits in anderen Zusammenhängen angefertigt worden sind, bei Auslandsaufenthalten oder bei Vorliegen sozialer Härtefälle. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Das Nähere regelt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss Doctor of Public Health.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuss. Die Mitglieder werden von der Fakultätskonferenz gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Fakultät für Gesundheitswissenschaften:

- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer oder einem Studierenden des Zusatzstudiengangs Gesundheitswissenschaften und
- einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter.

Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das andere Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. § 14 HG ist bei der Beteiligung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beachten.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, insbesondere bei der Entscheidung über die Zugang zum Promotionsverfahren (§ 6) und der Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 4), steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 5 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Anmeldungen von Dissertationsvorhaben entgegen, billigt auf Antrag grundsätzlich das Thema der Dissertation und entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Promotionsstudiengang.
2. Er benennt im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer und eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer für die Dissertation aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät, die als Gutachter fungieren und die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 4 sind.
3. Er nimmt Anträge auf Zugang zum Promotionsverfahren entgegen und prüft, ob die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind. Gegebenenfalls entscheidet er über die noch zu fordernden Leistungen.
4. Er eröffnet das Promotionsverfahren gemäß § 7.
5. Er bestellt die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für jedes einzelne Prüfungsverfahren.
6. Er wacht über die Einhaltung der in der Ordnung festgelegten Fristen.
7. Er unterrichtet die Mitglieder der Fakultätskonferenz über die Zugang, die Eröffnung und das Ergebnis eines Promotionsverfahrens.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss bestellt einen Prüfungsausschuss für jedes einzelne Promotionsverfahren. Als Prüferinnen und Prüfer können alle promovierten Mitglieder der Fakultät bestellt werden. Auch die bereits in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren der Fakultät können bestellt werden. Außerdem können auswärtige Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer (vgl. § 9 Abs. 2 und 5) hinzugezogen werden, die nach den geltenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigt und im Fachgebiet der Dissertation in besonderer Weise wissenschaftlich ausgewiesen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Vorschläge machen. Ein Vorschlag ist grundsätzlich zu berücksichtigen; eine Abweichung ist zu begründen. Der Promotionsausschuss ernennt ein der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörendes Mitglied des Prüfungsausschusses zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder; zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; alle Mitglieder müssen promoviert sein. Der Prüfungsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt gemäß § 10 über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation.
2. Er nimmt gemäß § 11 die mündliche Prüfung ab.
3. Er beurteilt die Dissertation und die mündliche Prüfung und setzt das Gesamturteil gemäß § 12 fest.

§ 5

Fakultätskonferenz als Widerspruchsinstanz

(1) Die Entscheidungen des Promotions- und Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und zu begründen. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegen; über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz.

(3) Bei Entscheidungen der Fakultätskonferenz über Prüfungsleistungen steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern zu (§ 95 Abs. 1 HG).

§ 6

Zugang zum Promotionsverfahren und zum Promotionsstudiengang

(1) Zum Promotionsverfahren hat Zugang, wer

- a) einen qualifizierten Abschluss oder eine den Studiengang abschließende qualifizierte Prüfung nach einem Universitätsstudium in gesundheitswissenschaftlichen Diplom- und Masterstudiengängen oder in Diplom-, Master- und Lehramtsstudiengängen mit nachgewiesenen gesundheitswissenschaftlichen Anteilen mit jeweils einer Regelstudienzeit von acht Semestern oder
- b) einen qualifizierten Abschluss eines Masterstudiengangs in Gesundheitswissenschaften im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG nachweisen kann.

(2) Für einen qualifizierten Abschluss nach Absatz 1 ist eine Gesamtnote von mindestens 2,0 oder besser erforderlich. Von diesem Erfordernis kann der Promotionsausschuss auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er zu selb-

ständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Der Beschluss des Promotionsausschusses ist in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Zum Promotionsverfahren hat unter Auflagen Zugang, wer einen qualifizierten Abschluss in einem Lehramtsstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder in einem Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach oder dem Nebenfach Gesundheitswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einen Fachhochschulabschluss in Gesundheitswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist. Die Auflagen umfassen angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in Gesundheitswissenschaften im Umfang von in der Regel zwei Semestern. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Studien- und Prüfungsleistungen des Zusatzstudiengangs mit dem Abschluss Master of Public Health an der Universität Bielefeld oder eines vergleichbaren Studiengangs werden bei Gleichwertigkeit auf die vorbereitenden Studien angerechnet. Für einen qualifizierten Abschluss ist eine Gesamtnote von mindestens „sehr gut“ erforderlich.

(4) Der Promotionsausschuss kann abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der ein anderes wissenschaftliches Studium als das der Gesundheitswissenschaften abgeschlossen hat, Zugang erteilen, wenn

- a) es sich um ständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines an der Fakultät laufenden mindestens zweijährigen Forschungsprojektes handelt, die das Studium an der Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bereits abgeschlossen haben und wenn darüber hinaus der Zugang von einem im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers, der die Dissertation betreut, befürwortet wird,
- b) die Kandidatin oder Kandidat nach dem abgeschlossenen Studium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern an einer Universität eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweist, in der gesundheitswissenschaftliche Anteile für die Erfüllung der Aufgaben am Arbeitsplatz überwiegend waren und drei im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, von denen ein Mitglied die Dissertation betreut und die beiden anderen von den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählt werden, den Zugang gutachterlich befürworten. Die gesundheitswissenschaftliche Relevanz der beruflichen Tätigkeit stellt der Promotionsausschuss fest.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entsprechender Abschlüsse in in- und ausländischen Studiengängen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(6) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsverfahren und zum Promotionsstudiengang ist ferner, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als Betreuerin oder Betreuer ausgewählt hat und die oder der bereit ist, sie als Doktorandin oder ihn als Doktoranden anzunehmen und die Anfertigung der Dissertation zu beaufsichtigen. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden unter Angabe des Dissertationsthemas dem Promotionsausschuss mit und stellt darüber eine Bestätigung aus. Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis nur aus wichtigem Grund beenden.

(7) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren und den Promotionsstudiengang muss beim Promotionsausschuss beantragt werden. Bei einer Teilnahme am Promotionsstudiengang müssen die Zugangsvoraussetzungen vor Aufnahme des Studiums festgestellt werden.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. die Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6, gegebenenfalls einschließlich der auf die Promotion vorbereitenden Studien,
2. gegebenenfalls der Nachweis über die Teilnahme am Promotionsstudiengang der Fakultät für Gesundheitswissenschaften oder einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule, der in geeigneter Weise auf die theoretischen, methodischen und praxisbezogenen Qualifikationen für das Anfertigen der Dissertation und das Bestehen der Disputation vorbereitet. Das Nähere regelt § 2 sowie die Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss Doctor of Public Health der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.
3. vier Exemplare der Dissertation,
4. ein einseitiges Summarium der Dissertation in vierfacher Ausfertigung,
5. im Falle einer Teamarbeit: ein von den Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam verfasster Bericht gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2c,
6. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die eingereichte Arbeit selbst verfasst hat, bzw. - im Falle des § 8 Abs. 3 Nr. 2 - eine Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten, dass nur die namentlich genannten Personen an der Arbeit mitgewirkt haben,
7. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit bzw. Arbeiten nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
8. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
9. ein kurzer Lebenslauf,
10. Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Anga-

be der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Form schon einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist oder die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Fakultät im Promotionsverfahren auch in der Wiederholung gescheitert ist.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein gesundheitswissenschaftliches Thema behandeln, das in der Fachkompetenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld liegt. Die Dissertation soll innovative Beiträge aus theoretischer, methodischer, methodologischer und gegenstandsbezogener Perspektive leisten. Sie soll einen Überblick über den bisherigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem gewählten Themenbereich geben, Defizite der Erkenntnisse aufzeigen und Beiträge zum Ausgleich dieser Defizite leisten. Diese Beiträge sollen in der Regel in einer eigenständigen Forschungs- und Entwicklungsaufgabe liegen, deren Ergebnisse ausführlich dokumentiert werden. Im Schlussteil der Dissertation sollen alle wichtigen Untersuchungsergebnisse zusammengefasst werden und Perspektiven für die weitere theoretische, methodische und gegenstandsbezogene Arbeit formuliert werden. Die Dissertation soll in der Regel einen Umfang von 200 Seiten zu jeweils 2.000 Zeichen haben.

(2) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen; über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Dissertation kann in einer intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit erstellt werden. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen,
2. die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen,
3. die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zu-

sammenarbeit bei, der den wesentlichen Einzelbeitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von den bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Es werden mindestens zwei Gutachten erstellt.
- (2) Behandelt eine Arbeit ein Grenzgebiet oder ein Gebiet, das an der Fakultät nicht ausreichend vertreten ist, so kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine nicht der Fakultät angehörende Professorin oder einen nicht der Fakultät angehörenden Professor als weitere Gutachterin bzw. weiteren Gutachter bestellen, die oder der damit Mitglied des Prüfungsausschusses wird.
- (3) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erhält mit der Bestellung ein Exemplar der Dissertation. Ein Exemplar ist den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, ein weiteres den Mitgliedern der Fakultätskonferenz und des Promotionsausschusses bis zum Ende der Auslagefrist der Gutachten gemäß Absatz 7, mindestens aber für einen Monat zugänglich zu machen.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihre Gutachten binnen zwei Monaten - wenn der Monat August eingeschlossen ist, binnen drei Monaten - nach ihrer Bestellung vorlegen.
- (5) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung innerhalb einer anzugebenden Frist befürworten. Befürworten die Gutachterinnen und Gutachter nicht mehrheitlich die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Arbeit, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere promovierte Gutachterin oder einen weiteren promovierten Gutachter, die oder der Mitglied des Prüfungsausschusses ist, deren oder dessen Gutachten in diesem Fall den Ausschlag gibt.
- (6) Im Falle der Annahme schlägt jede bzw. jeder der Gutachterinnen und Gutachter eine Bewertung der Dissertation vor. Die Prädikate sind: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (7) Die Gutachten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten und allen Mitgliedern der Fakultät für zwei Wochen im Dekanat zugänglich zu machen. Mitglieder anderer Fakultäten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der Universität kooperierenden Einrichtungen, die ständige Lehraufgaben in der Fakultät wahrnehmen, können ebenfalls Einblick in die Gutachten nehmen. Jedes promovierte Mitglied kann bis 14 Tage nach Ende dieser Auslagefrist ein zusätzliches Gutachten erstatten, wenn dies bis zum Ende der Auslagefrist angekündigt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche nach Ende der letzten Auslagefrist den vorliegenden Gutachten eine wissenschaftliche Stellungnahme im Umfang eines Gutachtens beifügen und/oder einmalig die Einholung eines zusätzlichen Gutachtens beim Promotionsausschuss beantragen. Werden zusätzliche Gutachten erstellt, so verlängert sich die Auslagefrist in dem Maße, dass diese noch 14 Tage eingesehen werden können.

§ 10

Beschluss über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Berücksichtigung der Gutachten über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Der Prüfungsausschuss kann auch die Rückgabe der Dissertation mit Auflagen zur Überarbeitung beschließen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stimme.

(2) Der Beschluss über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation soll spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Auslagezeit der Gutachten gefasst werden.

(3) Die Annahme der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung umgehend mitzuteilen.

(4) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann gestattet werden, eine überarbeitete Fassung der Dissertation mit einem Promotionsgesuch noch einmal, frühestens nach sechs Monaten, einzureichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 11

Disputation

(1) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten und wird vom Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung abgenommen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Bei Kandidatinnen oder bei Kandidaten, die eine Teamarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Kandidatinnen oder Kandidaten zusammengelegt werden.

(2) Die Disputation soll der Feststellung dienen, dass die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, zu differenzieren oder weiter auszuführen. Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodologischen Fragen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Promotionsfachs mit angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in ihnen. Die

Kandidatin oder der Kandidat hat bis spätestens acht Tage vor dem Termin der Disputation vier Thesen zu allen diesen Gebieten einzureichen. Die Disputation findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen statt.

(3) Der Verlauf der Disputation wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das von den beteiligten Prüferinnen und Prüfern unterschrieben wird.

(4) Die Disputation soll spätestens vier Wochen nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation stattfinden.

(5) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(6) An der Disputation können Personen, die zur Promotion in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zugelassen sind, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht.

§ 12

Prüfungsergebnis

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ist die Disputation bestanden, beurteilt der Prüfungsausschuss aufgrund beider Prüfungsleistungen (Dissertation und Disputation) das Gesamtergebnis. Die Prädikate sind: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Das Ergebnis wird auf Verlangen der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich begründet und zugänglich gemacht. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

(3) Das Nichtbestehen der Disputation ist den Kandidatinnen oder den Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Disputation nicht bestanden, so kann sie oder er diese einmal, frühestens nach zwei Monaten, spätestens innerhalb von sechs Monaten wiederholen, ohne eine

neue Dissertation einreichen zu müssen. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert. Sofern die Überschreitung der Frist auf nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Umständen beruht, hat die Fakultät die Frist zu verlängern.

§ 13

Publikation der Dissertation

(1) Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 erforderlichen vier Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationssortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und hiervon 50 weiterer Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare 4 Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von

Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin oder der Dekan händigt unmittelbar nach Bestehen der Prüfung den Promovenden eine vorläufige Bescheinigung über ihre bestandene Promotion aus.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Ausstellung der Promotionsurkunde. Diese enthält den erlangten Grad, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Prüfungsleistungen. Als Tag der Promotion wird der Tag der erfolgreich abgeschlossenen Disputation angegeben. Die Dekanin oder der Dekan unterschreibt die Urkunde. Die Urkunde wird ausgestellt, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die Bedingungen des § 13 erfüllt hat. Die Vorlage eines Verlagsvertrages erfüllt die Bedingungen entsprechend.

(3) Die Promovenden haben das Recht, bis zu drei Monate nach Aushändigung der Urkunde die sie betreffenden Prüfungsakten einzusehen.

§ 15

Ehrenpromotion

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von zwei Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer hierfür ausgefertigten Urkunde vollzogen, die eine Laudatio enthält.

§ 16

Aberkennung des Doktorgrades

Über die Aberkennung des Doktorgrades befindet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss. Der Doktorgrad kann insbesondere aberkannt werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Doktorgrad aufgrund einer Täuschung der Kandidatin oder des Kandidaten bei einer Prüfung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist,
2. wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht worden ist.

§ 17

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät

(1) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften verleiht den Grad „Doctor of Public Health“ (Dr. PH) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

§ 17 a Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 17 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 17 b Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen gemäß § 17 a enthaltenen Regelungen.

§ 17 c Zugang zum Promotionsverfahren

(1) § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Institute befindet.

(2) § 7 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

a) eine Erklärung der Partneruniversität oder Partnerfakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird;

b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder Partnerfakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

§ 17 d Dissertation und Betreuung

(1) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es sind Zusammenfassungen in den jeweils anderen Sprachen anzufügen.

(2) Betreuer der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät.

§ 17 e Referentinnen oder Referenten

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigtem Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Referentin oder Referent der Dissertation in der Regel die Betreuerin oder den Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 17 d Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 17 f Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 17 d Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 17 g Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem Mitglied vertreten sein.

§ 17 h Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Dauer der Prüfung richtet sich nach der im Abkommen gemäß § 17 a enthaltenen Regeln.

§ 17 i

Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in der deutschen oder in der fremdsprachigen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 18

In-Kraft-Treten der Promotionsordnung *)

*) Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Promotionsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. März 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 32 Nr. 4, S. 31), geändert durch Ordnung vom 1. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 35 Nr. 3, S. 43).